

Wohneigentumsförderung mit Baukindergeld

Beantragung seit 18.09.2018 auf Homepage der KfW möglich

Familien mit Kindern werden beim Haus-/Wohnungsbau oder -kauf mit einem jährlichen Zuschuss unterstützt. Die Förderung läuft zehn Jahre und wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 gewährt. Anträge für das Baukindergeld können seit dem 18. September bei der KfW-Bank im [KfW-Zuschussportal \(www.kfw.de/zuschussportal\)](http://www.kfw.de/zuschussportal) gestellt werden.

Persönliche Voraussetzungen für Antragstellung

Antragsberechtigt sind (Mit-)Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum, die selbst kindergeldberechtigt sind oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt leben. Im Haushalt muss mindestens ein Kind gemeldet sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für das im Haushalt lebende minderjährige Kind muss der Antragsteller selbst oder sein Partner (Ehepartner, Lebenspartner, Partner eheähnliche Gemeinschaft) kindergeldberechtigt sein.

Hinweis: Für Kinder, die nach Antragseingang geboren oder in den Haushalt aufgenommen werden, kann kein Baukindergeld beantragt werden.

Steuerliche Voraussetzungen für Baukindergeld

Förderfähig sind Familien, deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen maximal 90.000 Euro (bei einem Kind) zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind unter 18 Jahren betragen.

Relevant ist der Durchschnitt aus dem zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang. Bei einer **Antragstellung in 2018** ist damit das durchschnittliche **Einkommen der Jahre 2015 und 2016 von Bedeutung**. Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkommen des Antragstellers und des Ehe- oder Lebenspartners bzw. des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft. Eigenes Einkommen des Kindes/der Kinder ist somit nicht zu berücksichtigen.

Das zu versteuernde Haushaltseinkommen ist zwingend anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachzuweisen.

Förderfähiges Wohneigentum

Gefördert wird der erstmalige Kauf oder Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in Deutschland. Neubauten sind förderfähig, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Nur anzeigepflichtige Vorhaben sind förderfähig, wenn aufgrund einer Bauanzeige bei der zuständigen Gemeinde mit dem Bau zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 begonnen werden durfte.

Beim Erwerb von Neu- oder Bestandsbauten muss der notarielle Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 unterzeichnet worden sein. Der Antragsteller muss Eigentümer, mindestens jedoch zu 50 % Miteigentümer des selbst genutzten Wohneigentums geworden sein.

Hinweis: Besitzt der Haushalt bereits Wohneigentum, ist eine Förderung ausgeschlossen

Zahlung des Zuschusses/Baukindergeldes

Das Kindergeld ist ein nicht steuerbarer Zuschuss, der für jedes Kind unter 18 Jahren in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr gezahlt wird, maximal über einen Zeitraum von 10 Jahren. Je Kind kann somit ein Förderbetrag von maximal 12.000 Euro beansprucht werden. Voraussetzung ist, dass das Wohneigentum ununterbrochen 10 Jahre für eigene Wohnzwecke genutzt wird. Die Zuschussraten werden jährlich ausbezahlt.



Kontakt:

Fachberater für
den Heilberufebereich
(IFU/ISM gGmbH)
Daniel Lüdtker
Steuerberater

ETL | ADMEDIO Pirna

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft – insbesondere auf die Beratung von Zahnärzten spezialisiert – und unterstützen Sie gern.

ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH

Außenstelle Chemnitz

Weststraße 21 · 09112 Chemnitz

Telefon: (0371) 3 55 67 53 · Fax: (0371) 3 55 67 41

admedio-chemnitz@etl.de · www.ADMEDIO.de

ADMEDIO Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Pirna

Gartenstraße 20 · 01796 Pirna

Telefon: (03501) 56 23-0 · Fax: (03501) 56 23-30

admedio-pirna@etl.de · www.ADMEDIO.de

Unternehmen der ETL-Gruppe